



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 51-2/15

MA 51, American Football Bund Österreich (AFBÖ),

Prüfung der Gebarung;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Die American Football EM 2014 wurde neben der Stadt Wien auch vom Bund, den Ländern Niederösterreich und Steiermark sowie der Stadt Graz gefördert. Die Abwicklung dieser Veranstaltung erfolgte durch eine, im Eigentum des American Football Bundes Österreich stehende, nicht gemeinnützige GmbH.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das Bemühen der handelnden Personen, eine reibungslose Abwicklung der Veranstaltung zu gewährleisten und das Bestreben, dabei das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Jedoch wurden Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Gebarung und dabei insbesondere bei der Endabrechnung festgestellt. So lagen bei der Prüfung insgesamt drei Endabrechnungen mit unterschiedlichen Ergebnissen vor, die unter anderem auf eine Umsatzsteuerproblematik bei den Ticketverkäufen zurückzuführen war.

Ferner wurde dem Förderungsnehmer unter anderem empfohlen, Maßnahmen zur Sicherstellung des Vieraugenprinzips bei In-sich-Geschäften, bei Auftragsvergaben sowie bei der Anweisung von höheren Rechnungsbeträgen zu treffen.

Die Magistratsabteilung 51 wurde in einzelnen Bereichen der Förderungsvergabe und der Abrechnungsprüfung darauf hingewiesen, den Verfahrensablauf und die diesbezügliche Dokumentation zu verbessern. Für Förderungen, an denen zwei oder mehrere Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber beteiligt sind, wurde eine verstärkte Zusammenarbeit mit diesen angeregt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	5
2. Allgemeines	6
2.1 American Football Bund Österreich	6
2.2 Abwicklung der American Football Europameisterschaft 2014 durch einen Dritten...	6
3. Förderungen der American Football Europameisterschaft 2014	7
3.1 Genehmigung der Förderungen der Stadt Wien	7
3.2 Auszahlung des Förderungsbetrages der Stadt Wien	9
4. Förderungsabwicklung durch die Magistratsabteilung 51	10
4.1 Antragsfrist	10
4.2 Förderungsantrag	10
4.3 Antragsprüfung	12
4.4 Abrechnungsfrist.....	14
4.5 Abrechnungsprüfung	15
5. Projektabwicklung durch einen Dritten.....	17
5.1 Projektgesamtkosten	18
5.2 Beschaffung von Lieferungen und Leistungen.....	22
5.3 In-sich-Geschäfte	23
5.4 Vieraugenprinzip.....	25
5.5 Anmietung einer Sportstätte	27
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungen in den Jahren 2013 bis 2014	8
Tabelle 2: Vergleich der der Magistratsabteilung 51 und dem Bund vorgelegten Endabrechnung.....	14

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
EM	Europameisterschaft
E-Mail	Elektronische Post
EUR.....	Euro
GJS.....	Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
http	Hypertext Transfer Protocol
inkl.	inklusive
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VIP.....	Very Important Person
WM	Weltmeisterschaft
WStV	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Sportveranstaltungsförderung der Magistratsabteilung 51 für die Abwicklung der American Football EM 2014 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Als Prüfungsgegenstand definierte der Stadtrechnungshof Wien die Prüfung der Gebarung der American Football EM 2014 auf Basis der von der Magistratsabteilung 51 gewährten Förderung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2013 und 2014.

Der Stadtrechnungshof Wien legte den Fokus der Prüfungshandlungen auf die Umsetzung bzw. Verwendung der von der Magistratsabteilung 51 im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel sowie die Förderungsabwicklung durch die Magistratsabteilung 51. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von Juli 2015 bis Dezember 2015 vorgenommen.

1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

Die Prüfbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 und Abs 3 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfbefugnis in der Förderungsvereinbarung vom 19. September 2012 festgeschrieben.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien ge-

währten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die Gebarung der American Football EM 2014 stichprobenweise geprüft.

2. Allgemeines

Der American Football Bund Österreich richtete die American Football EM 2014 der Spielklasse A aus. Das Turnier, an dem sechs Nationen (Deutschland, Frankreich, Schweden, Finnland, Dänemark und Österreich) teilnahmen, fand zwischen dem 30. Mai 2014 und 7. Juni 2014 statt. Die Vorrundenspiele wurden in Graz und St. Pölten ausgetragen, das Endspiel und das Spiel um Platz 3 wurden im Ernst-Happel-Stadion in Wien ausgetragen.

2.1 American Football Bund Österreich

Der im Jahr 1982 gegründete Verband "American Football Bund Österreich" (<http://www.football.at>) hat seinen Sitz im 11. Wiener Gemeindebezirk, Kögengasse 43. Der Verband ist im Zentralen Vereinsregister unter der Zl. 546310851 eingetragen.

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des American Footballs, Flag Footballs und Cheerleadings in Österreich sowie die Ausrichtung von Meisterschaften und die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in diesen Sportarten.

2.2 Abwicklung der American Football Europameisterschaft 2014 durch einen Dritten

Der American Football Bund Österreich gründete am 18. Jänner 2010 u.a. zur Ausrichtung von Veranstaltungen eine GmbH.

Die Gesellschaft, die im 100%igen Eigentum des American Football Bundes Österreich steht, hat ihren Sitz im 11. Wiener Gemeindebezirk, Kögengasse 43 und ist im Firmenbuch eingetragen. Geschäftsführer der Gesellschaft war der Vizepräsident des American Football Bundes Österreich, der auch für die Finanzen des Verbandes zuständig war.

Die Gesellschaft war im Auftrag des American Football Bundes Österreich für die Abwicklung der American Football EM 2014 zuständig. Die Generalversammlung des Verbandes wurde in der Sitzung vom 19. Jänner 2013 über die Abwicklung der EM 2014 durch diese Gesellschaft informiert.

Dazu war anzumerken, dass die Generalversammlung des Verbandes erst nach der bereits im September 2012 erfolgten Antragstellung bei der Magistratsabteilung 51 informiert wurde. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war durch diese Vorgangsweise die ordnungsgemäße und rechtmäßige Beschlussfassung hinsichtlich der Abwicklung (Antragstellung bei der Magistratsabteilung 51 und Abwicklung durch einen Dritten) der American Football EM 2014 durch die Verbandsgremien nicht gegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem American Football Bund Österreich, die Abwicklung bzw. Vorgangsweise bei Großveranstaltungen bereits vorab in den entsprechenden Verbandsgremien beschließen zu lassen. Dabei sollten sämtliche formellen Schritte beschlossen bzw. geregelt werden, wie z.B. jene, die im Zusammenhang mit der Antragstellung bei den jeweiligen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern und den jeweiligen Vertretungsbefugnissen stehen.

3. Förderungen der American Football Europameisterschaft 2014

3.1 Genehmigung der Förderungen der Stadt Wien

3.1.1 Der Gemeinderat der Stadt Wien genehmigte mit Beschluss vom 30. Jänner 2013, Pr.Z. 04593-2012/0001-GJS, eine Förderung in der Höhe von insgesamt 399.600,-- EUR für die Abwicklung der American Football EM 2014.

Laut Beschluss des Gemeinderates betrug das ursprüngliche Gesamtbudget der Veranstaltung 2.535.000,-- EUR, wobei ein Anteil von insgesamt 1.665.000,-- EUR vom Bund sowie von Ländern und Gemeinden ausgewiesen war. Der auf Wien entfallende Förderungsanteil war mit 399.600,-- EUR enthalten. Als Austragungsorte waren Graz, Salzburg und Wien genannt.

Dazu war anzumerken, dass sich aufgrund eines geänderten Austragungsortes (St. Pölten statt Salzburg) neben der Förderungshöhe einzelner Gebietskörperschaften auch die förderungsgebenden Gebietskörperschaften änderten, wobei die Förderungshöhen für den Bund und die Stadt Wien gleich blieben. Diese Änderung erfolgte jedoch erst nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Wien.

3.1.2 Die im Jahr 2014 stattgefundenene American Football EM wurde schließlich von der Stadt Wien, der Stadt Graz, den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark sowie vom Bund gefördert. Die Gesamtförderungshöhe betrug 1.342.650,-- EUR.

Die Förderungen der Städte, der Länder und des Bundes sind in der folgenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Förderungen in den Jahren 2013 bis 2014

Jahr	2013	2014	Gesamt
Stadt Graz	45.000,00	47.350,00	92.350,00
Stadt Wien	200.000,00	199.600,00	399.600,00
Land Niederösterreich	-	92.350,00	92.350,00
Land Steiermark	92.350,00	-	92.350,00
Bund	200.000,00	466.000,00	666.000,00
Summe	537.350,00	805.300,00	1.342.650,00

Quelle: American Football Bund Österreich

3.1.3 Gemäß den zum Zeitpunkt der Förderungsvergabe geltenden Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 hatte der Förderungsnehmer Änderungen des geförderten Vorhabens umgehend der Förderungsgeberin schriftlich mitzuteilen. Dies insbesondere, wenn das geförderte Vorhaben teilweise oder zur Gänze nicht in geplanter Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird. Aktuell ist in den Förderungsrichtlinien festgelegt, dass Abweichungen von dem mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Finanzplan unverzüglich der Magistratsabteilung 51 schriftlich anzuzeigen sind.

Weder die geänderten Austragungsorte noch die Änderung der Förderungshöhen und die u.a. daraus resultierenden geänderten Ausgaben wurden der Magistratsabteilung 51 bekannt gegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem American Football Bund Österreich, bei allfällig künftig geförderten Vorhaben Änderungen umgehend schriftlich der Magistratsabteilung 51 bekannt zu geben.

3.2 Auszahlung des Förderungsbetrages der Stadt Wien

Wie vom Gemeinderat genehmigt, wurde der Förderungsbetrag in der Höhe von 399.600,-- EUR in zwei Teilraten ausbezahlt. Die erste Auszahlung in der Höhe von 200.000,-- EUR erfolgte im Februar 2013, die zweite Auszahlung in der Höhe von 199.600,-- EUR im Jänner 2014.

Wie aus den Antragsunterlagen ersichtlich, gab der American Football Bund Österreich der Magistratsabteilung 51 im Dezember 2012 bekannt, von der European Federation of American Football den Zuschlag für die Durchführung der EM 2014 erhalten zu haben. Diese Aussage beruhte lt. Verein auf einer mündlichen fixen Zusage des damaligen Präsidenten der European Federation of American Football. Der schriftliche Vertrag wurde jedoch erst am 26. Mai 2013 zwischen dem American Football Bund Österreich und der European Federation of American Football abgeschlossen. Dieser Vertrag lag bei der Magistratsabteilung 51 nicht auf.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien stellte die vertragliche Vereinbarung zwischen dem American Football Bund Österreich und der European Federation of American Football eine wesentliche Grundlage der Förderungsentscheidung dar. Erst mit dieser Vereinbarung war die Durchführung der American Football EM 2014 durch den American Football Bund Österreich sichergestellt und somit auch die Auszahlung der ersten Förderungsrate gerechtfertigt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, künftig sämtliche vertraglichen Vereinbarungen im Förderungsakt abzubilden.

Weiters wurde der Magistratsabteilung 51 empfohlen, bei Förderungen von Großveranstaltungen die jeweiligen Förderungsbeträge erst nach Vorliegen einer definitiven

schriftlichen Zusage zur Durchführung einer Großveranstaltung oder einer entsprechenden Sicherstellung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auszubezahlen.

4. Förderungsabwicklung durch die Magistratsabteilung 51

Anzumerken war, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Förderung der American Football EM 2014 noch die Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 vom 1. Oktober 2009 galten. Die zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien aktuellen Förderungsrichtlinien traten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

4.1 Antragsfrist

In den Förderungsbedingungen vom 1. Oktober 2009 war festgelegt, dass Förderungsanträge mit einem Gesamtkostenvolumen von mehr als 35.000,-- EUR bis spätestens 30. April des Vorjahres zu stellen waren. Ausnahmen von dieser Regelung konnten in Einzelfällen gewährt werden. Obwohl diese Frist nicht eingehalten wurde, lag eine schriftliche Dokumentation hinsichtlich einer Ausnahmeregelung nicht vor.

Dazu gab die Magistratsabteilung 51 an, dass sich die oben genannte Antragsfrist als nicht praktikabel erwies und somit die Antragsfrist in den neuen Richtlinien auf zumindest drei Monate vor Veranstaltungsbeginn geändert wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, künftig hinsichtlich der Antragsfristen auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinien zu achten.

4.2 Förderungsantrag

4.2.1 Der Förderungsantrag samt Einverständniserklärung, in dem u.a. auch die Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 51 enthalten waren, wurde vom Generalsekretär des American Football Bundes Österreich allein unterzeichnet. Diese Zeichnung entsprach nicht den Statuten des Verbandes, wonach schriftliche Ausfertigungen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten bedurften. Verträge, die Geldangelegenheiten betreffen, waren vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten zu unterfertigen. Eine, wie in den Statuten des Verbandes vorgesehene Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung von zumindest drei Vorstands-

mitgliedern, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, lag ebenso nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem American Football Bund Österreich, die Zeichnung von schriftlichen Ausfertigungen bzw. Verträgen entsprechend den eigenen Statuten vorzunehmen.

4.2.2 Ergänzend war anzumerken, dass lt. Magistratsabteilung 51 mit dem Förderungsnehmer kein Förderungsvertrag abgeschlossen wurde. Stattdessen stellten der Förderungsantrag und die von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer unterfertigte Einverständniserklärung die Förderungsvereinbarung dar. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war durch die Unterfertigung der Antragsunterlagen von einer nicht berechtigten Person die rechtliche Gültigkeit der Förderungsvereinbarung nicht sichergestellt.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, bei schriftlichen Ausfertigungen bzw. bei Verträgen im Rahmen der Förderungsabwicklung auf die rechtsgültige Zeichnung durch die vertretungsbefugten Organe der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers zu achten.

4.2.3 Antragsberechtigt waren lt. den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 nur Körperschaften, die ihren Sitz in Wien haben und deren Zweck gemeinnützig und ausschließlich auf die Ausübung einer in Wien anerkannten Sportart gerichtet ist.

Im vom American Football Bund Österreich gestellten und unterzeichneten Förderungsansuchen war angeführt, dass, wie bereits erwähnt, die Abwicklung der American Football EM 2014 durch einen Dritten, eine GmbH, erfolgte. Ebenso war für die Überweisung der Förderungsbeträge die Bankverbindung dieser Gesellschaft angeführt.

Anzumerken war, dass im Antrag an den Gemeinderat der Stadt Wien der American Football Bund Österreich als Förderungsnehmer genannt war. Im Beschlussbogen des Gemeinderates waren jedoch die oben genannte Gesellschaft als Förderungsnehmerin und der Verband im Klammerausdruck angeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die vom Gemeinderat der Stadt Wien genehmigten Förderungsmittel von der Magistratsabteilung 51 auf das Konto der nicht gemeinnützigen GmbH und nicht an den Verband überwiesen wurden.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, zu prüfen, ob die direkte Auszahlung von Förderungsbeträgen an eine nicht gemeinnützige GmbH anstelle eines antragstellenden gemeinnützigen Vereines oder Verbandes im Einklang mit den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 steht.

4.3 Antragsprüfung

4.3.1 Die Magistratsabteilung 51 gab an, dass die Antragsprüfung anhand der damals gültigen Förderungsrichtlinien im Vieraugenprinzip erfolgte. Unterlagen über das Prüfungsergebnis sowie hinsichtlich der Entscheidung über die Ablehnung des Förderungsantrages bzw. die Vorlage zur Genehmigung an das zuständige Gremium konnten von der Magistratsabteilung 51 jedoch nicht vorgelegt werden.

Laut Magistratsabteilung 51 wurden zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien Förderungsanträge zusätzlich mithilfe einer Checkliste geprüft. Dabei wurden die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kontrolliert und dokumentiert. Die Entscheidung über die Ablehnung oder die Vorlage eines Förderungsantrages zur Genehmigung bzw. die Entscheidung über die Förderungshöhe wurde im Vieraugenprinzip getroffen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, auf die Transparenz und Dokumentation der Förderungsentscheidungen zu achten. So sind die Antragsprüfung und die intern getroffenen Entscheidungen unter Beachtung des Vieraugenprinzips ausreichend zu dokumentieren.

4.3.2 In den Richtlinien für Sportveranstaltungsförderungen der Magistratsabteilung 51 war festgelegt, dass die Förderungshöhe bei internationalen Großveranstaltungen mit jenem Betrag begrenzt ist, den auch der Bund als Beitrag zu leisten bereit ist.

Im gegenständlichen Förderungsfall wurde die Förderungsgenehmigung des Bundes erst elf Monate nach jener der Stadt Wien erteilt. Für den Stadtrechnungshof Wien war aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, wie sich die Förderungshöhe gemäß den Richtlinien für Sportveranstaltungsförderungen der Stadt Wien an der Bundesförderung bemessen konnte.

Dazu gab die Magistratsabteilung 51 an, dass bei Veranstaltungen, die auch vom Bund gefördert werden, im Vorfeld Abstimmungsgespräche stattfinden. Diese Gespräche erfolgten auch im gegenständlichen Fall, der Inhalt und das Ergebnis dieser Gespräche wurden jedoch nicht dokumentiert. Mit den weiteren Förderungsstellen wurden keine Gespräche geführt.

Ebenso war aus den Unterlagen der Magistratsabteilung 51 kein gemeinsames Vorgehen aller Förderungsstellen hinsichtlich der Endabrechnung der Veranstaltung festzustellen. Somit hatte die Magistratsabteilung 51 u.a. nicht die Möglichkeit zu beurteilen, ob Belege bei der Stadt Wien und bei anderen Förderungsstellen abgerechnet wurden, wodurch auch mögliche Doppelförderungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Der Stadtrechnungshof Wien sah bei der gegenständlichen Förderungsabwicklung somit kein koordiniertes Vorgehen zwischen allen Förderungsstellen und verwies im Übrigen auf die nachfolgenden Ausführungen hinsichtlich unterschiedlicher (vorläufiger) Endabrechnungen.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, für Förderungen, an denen zwei oder mehrere Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber beteiligt sind, die Schaffung eines gemeinsamen Förderungsgremiums anzustreben. In diesem sollte ein unter den Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern akkordiertes Finanzierungs- und Abrechnungskonzept erstellt werden. In den Konzepten sollten u.a. die jeweiligen Förderungshöhen sowie die Abrechnungsmodalitäten entsprechend den jeweiligen Förderungsbedingungen festgelegt werden.

4.3.3 Im Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wien war für den Fall, dass die Veranstaltung mit einem Gewinn abschließt, eine aliquote Rückzahlung an die fördernden

Gebietskörperschaften angeführt. Diese Festlegung war jedoch nicht Bestandteil der Förderungsvereinbarung.

Der Magistratsabteilung 51 wurde für Förderungen wie im gegenständlichen Fall empfohlen, die Bedingungen für eine aliquote Rückzahlung an die fördernden Gebietskörperschaften in die Förderungsvereinbarung aufzunehmen.

4.4 Abrechnungsfrist

In den Förderungsrichtlinien war festgelegt, dass die Abrechnung der Förderung innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen hat.

Festgestellt wurde, dass die Abrechnung der geförderten Veranstaltung nach Urgenz und neuerlicher Terminsetzung durch die Förderungsgeberin erst über elf Wochen nach Ende der Veranstaltung bei der Magistratsabteilung 51 einlangte.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien erschien die Abrechnungsfrist von sechs Wochen insbesondere für die Abrechnung von Großveranstaltungen als zu kurz bemessen. Dies zeigte sich insbesondere auch darin, dass für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel nur eine vorläufige Endabrechnung der Veranstaltung bei der Magistratsabteilung 51 vorlag.

Der Stadtrechnungshof Wien verglich die bei der Magistratsabteilung 51 vorliegende Endabrechnung mit jener, die dem Bund als Endabrechnung vorgelegt wurde. Die dabei festgestellten Abweichungen wurden in nachfolgender Tabelle (Beträge in EUR) dargestellt:

Tabelle 2: Vergleich der der Magistratsabteilung 51 und dem Bund vorgelegten Endabrechnung

	Endabrechnung an die Magistratsabteilung 51	Endabrechnung an den Bund	Differenz
Einnahmen	2.330.565,14	2.332.110,54	1.545,40
Ausgaben	2.336.896,02	2.342.165,51	5.269,49
Ergebnis	-6.330,88	-10.054,97	-3.724,09

Quelle: Magistratsabteilung 51 und American Football Bund Österreich

Wie in obiger Tabelle ersichtlich differierte das Ergebnis der Veranstaltung zwischen der der Magistratsabteilung 51 und der dem Bund vorgelegten Endabrechnung um rd. 3.700,-- EUR. Bei den Gesamteinnahmen der Veranstaltung betrug die Differenz rd. 1.500,-- EUR und bei den Ausgaben rd. 5.300,-- EUR. Ebenso wurden in einzelnen Einnahmen- bzw. Ausgabenkategorien Abweichungen von rd. 1.500,-- EUR bis zu rd. 41.000,-- EUR festgestellt.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, die Abrechnungsfristen, insbesondere bei Veranstaltungen dieser Größenordnung, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Weiters wurde der Magistratsabteilung 51 empfohlen, künftig bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ausschließlich die tatsächliche Endabrechnung einer Veranstaltung heranzuziehen.

4.5 Abrechnungsprüfung

4.5.1 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Abrechnungsprüfung durch die Magistratsabteilung 51 im Vieraugenprinzip erfolgte. Das Prüfungsergebnis wurde im Abrechnungsformular der Magistratsabteilung 51 sowie in Form von Aktenvermerken und E-Mails dokumentiert. Aus den vorliegenden Unterlagen waren jedoch u.a. das Prüfungsergebnis des Plan-/Ist-Vergleichs und die Gründe für die Nichtanerkennung einzelner Ausgaben (z.B. anteiliger VIP-Kosten, T-Shirts für Schülerinnen bzw. Schüler) nicht ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, zur Verbesserung der Prüfung der Förderungsabrechnung standardisierte Prüfungsschritte festzulegen und die einzelnen Bearbeitungsschritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.5.2 Die Magistratsabteilung 51 prüfte die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel anhand von Originalbelegen, einer Belegaufstellung in der Höhe der gewährten Förderung und der bereits erwähnten vorläufigen Endabrechnung. In Letzterer waren die Einnahmen und Ausgaben nach Kategorien zusammengefasst dargestellt.

Eine Belegaufstellung über die gesamte Veranstaltung, aus der die Zusammensetzung der einzelnen Summenkategorien der Endabrechnung ableitbar war, lag der Magistratsabteilung 51 nicht vor.

Eine Aussage über die Notwendigkeit der gegebenen Förderung kann allerdings prüfungstechnisch plausibel nur auf Basis einer vollständigen Belegaufstellung über die gesamten Veranstaltungskosten und einer stichprobenweisen Prüfung von Belegen erfolgen. Die Auswahl der zu prüfenden Belege hat nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien durch die Magistratsabteilung 51 zu erfolgen.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, die Prüfung von Förderungsabrechnungen ausschließlich auf Basis einer vollständigen Belegaufstellung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben einer Veranstaltung vorzunehmen.

4.5.3 Die Einschau in die Abrechnungsunterlagen zeigte weiters, dass in der vorläufigen Endabrechnung der Veranstaltung die Einnahmen und Ausgaben nicht analog zur Einreichung erfasst wurden. Für den Stadtrechnungshof Wien war somit die Feststellung von Abweichungen in einzelnen Einnahmen- und Ausgabenkategorien nur eingeschränkt möglich.

Festgestellt wurde, dass die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben lt. vorläufiger Endabrechnung um rd. minus 8 % von dem mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Finanzplan abwichen. So reduzierten sich die Gesamteinnahmen um rd. 204.400,-- EUR sowie die Ausgaben um rd. 198.100,-- EUR.

In den einzelnen Einnahmenkategorien zeigte sich u.a. eine Erhöhung der Einnahmen aus Eintrittsgeldern um rd. 82.400,-- EUR bzw. 13,7 % und eine Reduzierung der Einnahmen aus Förderungen um rd. 322.300,-- EUR bzw. 19,4 %. Ausgabenseitig erhöhte sich z.B. die Summe der Ausgabenkategorie für Marketing- und Werbeleistungen um rd. 150.500,-- EUR bzw. 39,6 %. In der Kategorie für diverse Ankäufe reduzierte sich die Summe um rd. 98.100,-- EUR bzw. 46,7 %. Die Abweichungsgründe waren in den Abrechnungsunterlagen der Magistratsabteilung 51 nicht ersichtlich.

Laut Magistratsabteilung 51 kam es aufgrund organisatorischer Entwicklungen zu einer geänderten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Endabrechnung. Ein Vergleich mit dem eingereichten Finanzplan war somit nur für die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben vorgenommen worden. Da sich dabei keine Abweichungen von mehr als 10 % ergaben, wurden seitens der Magistratsabteilung 51 keine weiteren Schritte eingeleitet.

Der Stadtrechnungshof Wien sah den Vergleich der eingereichten und tatsächlich abgerechneten Einnahmen und Ausgaben als einen wesentlichen Bestandteil der Abrechnungsprüfung an. Insbesondere deshalb, da eine unverzügliche schriftliche Meldung bei Abweichungen von dem mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Finanzplan in den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 festgelegt war.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, die Überprüfung der vorgelegten Abrechnung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung im Vergleich zur Kalkulation zu vertiefen. Dabei sind auch bei höheren Abweichungen in den einzelnen Einnahmen- und Ausgabenkategorien Plausibilitätsprüfungen durchzuführen und die Abweichungsgründe zu dokumentieren.

Ferner wurde der Magistratsabteilung 51 empfohlen, bei Förderungsabrechnungen, die im Detail erheblich vom Förderungsantrag abweichen, entsprechende Erläuterungen bzw. Ergänzungen von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer einzufordern.

5. Projektabwicklung durch einen Dritten

Die Abwicklung der American Football EM 2014 erfolgte - wie bereits erwähnt - durch einen Dritten, eine nicht gemeinnützige GmbH. Diese führte u.a. alle dafür notwendigen Leistungsbeschaffungen und Leistungsabrechnungen durch. Die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung waren in der Buchhaltung sowie in den Jahresabschlüssen der Jahre 2013 und 2014 der Gesellschaft erfasst.

Der Stadtrechnungshof Wien erkannte im Zuge der Prüfung das große Engagement der handelnden Personen. Ebenso würdigte er das Bemühen, eine reibungslose Abwicklung der American Football EM 2014 zu gewährleisten und das Bestreben dabei, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Jedoch wurden, wie in den nachfolgenden Punkten beschrieben, Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Gebarung der American Football EM 2014 festgestellt. Der American Football Bund Österreich sicherte bereits im Zuge der Prüfungshandlungen zu, den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien Rechnung zu tragen.

5.1 Projektgesamtkosten

Aus den Jahresabschlüssen der Jahre 2013 bis 2014 und den Gesprächen mit den handelnden Personen war festzustellen, dass die Gesellschaft nur mit der Abwicklung der Großveranstaltung - der American Football EM 2014 - beschäftigt war.

5.1.1 Um die Endabrechnung der Veranstaltung auf Plausibilität zu prüfen, nahm der Stadtrechnungshof Wien Einschau in die Jahresabschlüsse der für die Abwicklung der EM 2014 beauftragten Gesellschaft.

Dabei zeigte sich, dass im Jahr 2013 ein positives Betriebsergebnis in der Höhe von rd. 317.000,-- EUR und für das Jahr 2014 ein negatives Betriebsergebnis in der Höhe von rd. 224.500,-- EUR erzielt wurde. Die Betrachtung beider Jahre ergab somit ein positives Betriebsergebnis in der Höhe von rd. 92.500,-- EUR. Demgegenüber stand das Ergebnis der Veranstaltung, das der Magistratsabteilung 51 vorgelegt wurde und einen Verlust in der Höhe von rd. 6.331,-- EUR ergab. Gemäß der dem Bund vorgelegten Endabrechnung betrug der Verlust wie bereits im Bericht, Pkt. Abrechnungsfrist, erwähnt, rd. 10.055,-- EUR.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Ergebnisse der Jahresabschlüsse zu den Endabrechnungen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in der Endabrechnung, die der Magistratsabteilung 51 vorgelegt wurde, eine Rückstellung für Ticketsteuer in der Höhe von 70.000,-- EUR ausgewiesen war. Ferner waren noch Abschreibungen und

Investitionen in den Betriebsergebnissen, aber nicht in den Endabrechnungen zu berücksichtigen.

Der American Football Bund gab zu der Rückstellung an, dass die für die EM 2014 verkauften Tickets mit einem Umsatzsteuersatz von 10 % versehen waren. Da die GmbH hier aber eine Unsicherheit bei der Festlegung des Umsatzsteuersatzes zwischen 10 % und 20 % sah, wurde eine Rückstellung im Wert von rd. 10 % der Ticketeinnahmen in der Endabrechnung für etwaige Steuernachzahlungen berücksichtigt. Diese kaufmännische Vorsichtsmaßnahme war allerdings nicht in den Jahrsabschlüssen der Gesellschaft dargestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien sah jedoch in der oben erwähnten Rückstellung für eine etwaige Steuernachzahlung auch eine mögliche Auswirkung auf das Ergebnis der Endabrechnung der EM 2014. So würde sich bei nicht Beanspruchung der Rücklage ein positives Endergebnis der Veranstaltung ergeben. In diesem Fall müsste, wie in den Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 51 festgelegt, ein aliquoter Anteil der Förderungsmittel an die Förderungsgeberin refundiert werden.

Dem American Football Bund Österreich wurde empfohlen, für die Gesellschaft hinsichtlich des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes bei Ticketverkäufen im Amateurfußballbereich eine rasche steuerliche Klärung bei den Finanzbehörden zu erreichen.

Ferner hat der Förderungsnehmer die Entscheidung der Finanzbehörden über den im gegenständlichen Fall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bei Ticketverkäufen unverzüglich allen förderungsgebenden Stellen bekannt zu geben.

5.1.2 Um die Summen der der Magistratsabteilung 51 vorgelegten Endabrechnung nachvollziehen zu können, ersuchte der Stadtrechnungshof Wien den Förderungsnehmer um Vorlage einer Gesamtbelegaufstellung für die American Football EM 2014. Nach Urgenzen übermittelte der American Football Bund Österreich eine Belegaufstellung. Die einzelnen Belegsummen waren chronologisch erfasst und in verschiedenen

Einnahmen- und Ausgabenkategorien zusammengefasst dargestellt. Deren Summen bildeten die Basis für die Endabrechnung.

Die nunmehr dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegte - insgesamt dritte - Endabrechnung ergab im Gegensatz zu jenen Endabrechnungen, die der Magistratsabteilung 51 bzw. dem Bund ursprünglich vorgelegt wurden, einen Überschuss in der Höhe von rd. 35.635,-- EUR.

Der Vergleich, der der Magistratsabteilung 51 vorgelegten Endabrechnung mit jener, dem Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Prüfung übergebenen Endabrechnung, zeigte größere Abweichungen in einzelnen Einnahmen- und Ausgabenkategorien. So erhöhten sich einnahmenseitig die Sponsoringeinnahmen von ursprünglich 212.050,-- EUR auf nunmehr 226.050,-- EUR. Ausgabenseitig verringerte sich u.a. die Rückstellung für Ticketsteuer von 70.000,-- EUR auf 20.000,-- EUR. Ebenso reduzierten sich die Bürokosten um rd. 15.600,-- EUR und die Kosten für den Gameday um rd. 25.000,-- EUR, wobei die Personalkosten insgesamt von rd. 399.300,-- EUR auf rd. 440.600,-- EUR anstiegen.

Der American Football Bund Österreich begründete die Abweichungen zwischen den verschiedenen Endabrechnungen mit der von der Magistratsabteilung 51 vorgegebenen Abrechnungsfrist. Zu diesem Zeitpunkt war es dem Förderungsnehmer nicht möglich, die endgültige Endabrechnung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang verweist der Stadtrechnungshof Wien auf die im Bericht, Pkt. Abrechnungsfrist, ausgesprochene Empfehlung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem American Football Bund Österreich, alle förderungsgebenden Stellen über das Ergebnis der aktuellen Endabrechnung zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Der American Football Bund Österreich weist darauf hin, dass er seitens des Bundes aufgefordert wurde, per 31. Oktober 2014 ein Endbudget abzugeben. Alle vorab abgegebenen Budgets hatten die Überschrift "vorläufiges Endbudget". Der American Football Bund Österreich wurde nach dem 31. Oktober 2014 von niemandem mehr aufgefordert, ein Endbudget abzugeben.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, beim Förderungsnehmer die aktuelle Endabrechnung anzufordern und auf eine rasche Klärung der Umsatzsteuerproblematik zu drängen.

Ebenso sollte die Magistratsabteilung 51 bei Förderungen von Veranstaltungen die Umsatzsteuerproblematik bei Ticketerlösen bereits im Zuge der Antragsprüfung sowie bei der Abrechnungsprüfung berücksichtigen.

5.1.3 Hinsichtlich der Verminderung des oben erwähnten Rückstellungsbetrages auf 20.000,-- EUR teilte der Förderungsnehmer mit, dass nun die Gesellschaft die Vorsorge für 20.000,-- EUR übernommen hatte. Der American Football Bund Österreich sorgte als Eigentümer der GmbH für weitere 40.000,-- EUR vor. Die Aufteilung der nunmehr gebildeten Rückstellung in der Höhe von 60.000,-- EUR wurde in der Vorstandssitzung vom 25. Juni 2014 des Verbandes einstimmig beschlossen.

Als Nachweis für die oben erwähnten Beträge wurden dem Stadtrechnungshof Wien die jeweiligen Kontostände mit Stichtag 1. Dezember 2015 vorgelegt. Aus diesen war ersichtlich, dass auf dem Konto der Gesellschaft 20.000,-- EUR ausgewiesen waren und auf dem Konto des Verbandes 40.052,72 EUR.

Obwohl der Beschluss bereits mit 25. Juni 2014 erfolgte, war im Jahresabschluss 2014 der GmbH weder die Bildung einer Rückstellung noch eine Verbindlichkeit gegenüber dem Eigentümer erkennbar. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war durch diese Vorgehensweise, die finanzielle Lage der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss 2014

nicht vollständig ersichtlich. Ohne Kenntnis der Endabrechnung der EM 2014 war für Dritte ein drohender Verlust bei Eintritt der höheren Umsatzsteuerpflicht für Ticketverkäufe nicht erkennbar.

Dem American Football Bund Österreich wurde empfohlen, künftig bei der GmbH darauf zu drängen, finanzielle Beschlüsse zwischen dem Verband und der GmbH, die auch Auswirkungen auf die Bücher bzw. den Jahresabschluss der GmbH haben, entsprechend zu dokumentieren.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, bei der Prüfung der Förderungsabrechnung auch die entsprechenden Jahresabschlüsse der Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer mit einzubeziehen.

5.2 Beschaffung von Lieferungen und Leistungen

5.2.1 Der Stadtrechnungshof Wien nahm in jene Belege stichprobenweise Einschau, die zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel der Magistratsabteilung 51 vorgelegt wurden. Dabei zeigte sich, dass von der GmbH bei der Anschaffung von Lieferungen bzw. Leistungen in einigen Fällen keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.

Dies begründete der American Football Bund Österreich damit, dass es sich dabei in der Regel um langjährige bewährte Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner des Verbandes bzw. der GmbH handelte. Davon waren viele bereits bei der Football WM 2011 in Österreich für den Verband bzw. die GmbH tätig. Sie erwiesen sich damals bei der Organisation und Durchführung dieser Großveranstaltung als zuverlässig. Da der Zeitaufwand für die Findung entsprechender Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner während der Organisation solcher Veranstaltungen ein großes Hindernis darstellt und auch interne Ressourcen bindet, erschien diese Vorgehensweise für den American Football Bund als praktikabel.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass diese Vorgehensweise eine ressourcensparende und rasche Abwicklung der Tagesgeschäfte ermöglichte. Durch das

Fehlen von Vergleichsangeboten war die Preisangemessenheit der angebotenen Leistungen jedoch nicht nachvollziehbar dokumentiert. Ebenso konnte eine mögliche Ausgabenminimierung durch Beauftragung anderer Anbieterinnen bzw. Anbieter nicht ausgeschlossen werden.

Dem American Football Bund Österreich wurde empfohlen, bei der GmbH anzuregen, die Angemessenheit der Preise der angebotenen Leistungen in gewissen Zeitabständen zu prüfen. Dabei sollten Preisauskünfte am entsprechenden Markt eingeholt und diese entsprechend dokumentiert werden.

5.2.2 Ebenso lagen in einzelnen Fällen keine schriftlichen Verträge vor. Dies betraf z.B. die Beauftragung für pyrotechnische Spezialeffekte in der Höhe von rd. 42.000,-- EUR inkl. USt. Ebenso wurde für die Beauftragung von Beratertätigkeiten in der Höhe von 15.000,-- EUR inkl. USt kein Vertrag abgeschlossen. Laut Verband handelte es sich in den genannten Fällen um langjährige und bewährte Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner.

Durch das Fehlen schriftlicher Verträge konnte der Stadtrechnungshof Wien gewisse Ausgaben, z.B. die Angemessenheit der erbrachten Leistung, nicht beurteilen. Ebenso sah er in schriftlichen Verträgen die Möglichkeit, Rechtsunsicherheiten, z.B. bei strittigen Fällen hinsichtlich der zeitlichen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung, zu vermeiden.

Dem American Football Bund Österreich wurde empfohlen, bei der GmbH anzuregen, in Hinkunft auch bei langjährigen und bekannten Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern schriftliche Verträge insbesondere zur besseren Nachvollziehbarkeit der Gebarung und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten abzuschließen.

5.3 In-sich-Geschäfte

5.3.1 Festgestellt wurde, dass im Rahmen der EM 2014 von einer Werbeagentur Leistungen verrechnet wurden. Deren Geschäftsführer war personenident mit dem Ge-

geschäftsführer der für die Abwicklung der American Football EM 2014 beauftragten Gesellschaft und dem Vizepräsidenten des Verbandes.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien bergen derartige In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theoretisch problematischen Ausnutzung von Vertretungsvollmachten in sich. Um diesem entgegenzuwirken, sahen die Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 - im Einklang mit dem Vereinsgesetz 2002 - in derartigen Fällen den Nachweis der Zustimmung der betroffenen Personen oder Organe, vor.

Das vorliegende In-sich-Geschäft - ein Verband ist Gesellschafter einer GmbH, welche die Werbeagentur des Geschäftsführers beauftragt - bedarf die Einbeziehung der jeweiligen Verbandsgremien. Die Bestellung des Geschäftsführers der GmbH erfolgte durch den Eigentümervertreter, den American Football Bund Österreich. Für die Beauftragung der Werbeagentur lag dem Stadtrechnungshof Wien keine nachweisliche Zustimmung des Verbandes vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem American Football Bund Österreich, auch die Beauftragung der Leistungserbringung durch die Werbeagentur von den Verbandsgremien genehmigen zu lassen und zu dokumentieren. Dies insbesondere deshalb, da im gegenständlichen Fall eine Personengleichheit zwischen dem Geschäftsführer der GmbH und der Werbeagentur vorlag.

5.3.2 Der American Football Bund Österreich gab an, dass die Werbeagentur insbesondere bei Großveranstaltungen sämtliche Werbeleistungen (u.a. Konzeption, Texterstellung, Werbeeinschaltungen in diversen Medien) für die Gesellschaft abwickelte. Weiters argumentierte der Verband, dass durch die Beauftragung dieser Agentur im Vergleich zu den marktüblichen Preisen Kosten eingespart werden konnten.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die Bemühungen, durch die oben genannte Vorgehensweise die American Football EM 2014 zu den möglichst günstigsten Konditionen abzuwickeln. Da jedoch weder Vergleichsangebote noch ein Vertrag mit der Wer-

beagentur vorlagen, konnten das Argument der Wirtschaftlichkeit und die Angemessenheit der Leistungserbringung weder beurteilt noch nachvollzogen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem American Football Bund Österreich insbesondere bei In-sich-Geschäften zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Vergleichsangebote vor Beauftragung einzuholen und für die Leistungserbringung schriftliche Verträge abzuschließen.

5.3.3 Die von der Werbeagentur in Rechnung gestellten Leistungen wurden vom Geschäftsführer der für die Abwicklung der American Football EM 2014 beauftragten Gesellschaft angewiesen. Dieser war, wie bereits erwähnt, personenident mit dem Geschäftsführer der Werbeagentur. Durch diese Vorgehensweise konnte aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien eine theoretische Ausnutzung von Vertretungsvollmachten nicht ausgeschlossen werden.

Dem American Football Bund Österreich wurde empfohlen, bei In-sich-Geschäften das Vieraugenprinzip bei der GmbH zu gewährleisten. So sind die Vertragsunterzeichnung und die Anweisung der jeweiligen Rechnungsbeträge durch eine nicht direkt beteiligte Person und/bzw. im Vieraugenprinzip sicherzustellen.

5.4 Vieraugenprinzip

5.4.1 Im Gesellschaftsvertrag der für die Abwicklung der Veranstaltung beauftragten GmbH war u.a. festgelegt, dass dem Geschäftsführer die wirtschaftliche Leitung der Gesellschaft oblag. Ebenso war er für die Führung des Rechnungswesens und eines Internen Kontrollsystems zuständig. Auf den Konten der GmbH war der Geschäftsführer allein zeichnungsberechtigt.

5.4.2 Die stichprobenweise Belegeinschau zeigte, dass die Anweisungsbelege nur die Unterschrift des Geschäftsführers der oben genannten GmbH aufwiesen. Ein praktiziertes Vieraugenprinzip bei der Rechnungsüberprüfung war für den Stadtrechnungshof Wien aus den vorgelegten Unterlagen nicht durchgängig erkennbar.

Dazu gab der American Football Bund Österreich an, dass vor Anweisung des Rechnungsbetrages die inhaltliche Richtigkeit der verrechneten Leistungen von Mitarbeitenden des Verbandes geprüft wurde. Die rechnerische Prüfung erfolgte durch eine weitere Person des Verbandes. In weiterer Folge wurde jede Rechnung in den wöchentlich stattgefundenen Sitzungen dem Vizepräsidenten und gleichzeitigem Geschäftsführer der GmbH zur Freigabe vorgelegt. Letzterer versah jede Rechnung mit einem Kurzzeichen. Daraufhin wurden die Überweisungen von einer Mitarbeiterin des Verbandes ausgestellt und dem Vizepräsidenten und gleichzeitigem Geschäftsführer zur Unterschrift vorgelegt.

Durch die vom Förderungsnehmer dargestellte Vorgehensweise bei der Rechnungsprüfung war ein Vieraugenprinzip gegeben. Jedoch konnte dieses mangels Dokumentation nicht vom Stadtrechnungshof Wien nachvollzogen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem American Football Bund Österreich, bei der GmbH eine Verbesserung der Dokumentation bei der Rechnungsüberprüfung anzuregen. So sollte das dabei praktizierte Vieraugenprinzip auch für Dritte nachvollziehbar sein.

5.4.3 Die Einzelzeichnungsberechtigung des Geschäftsführers entsprach dem Gesellschaftsvertrag der GmbH. Ebenso verkannte der Stadtrechnungshof Wien nicht, dass damit auch eine rasche Abwicklung des Tagesgeschäftes verbunden war. Jedoch war durch die Einzelzeichnungsberechtigung die Gebarungssicherheit für den Stadtrechnungshof Wien nicht gewährleistet.

Im Sinn der Gebarungssicherheit empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem American Football Bund Österreich, für den Fall einer erneuten Beauftragung der GmbH, bei dieser das Vieraugenprinzip sicherzustellen. So wäre ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch eine weitere Person anzustreben.

5.5 Anmietung einer Sportstätte

Die stichprobenweise Belegeinschau zeigte, dass u.a. für die Austragung eines Spieles im Rahmen der American Football EM 2014 Mietkosten für die Anmietung einer Spielstätte im 11. Wiener Gemeindebezirk an eine Sportstättenbetriebsgesellschaft bezahlt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Stadt Wien im Jahr 2007 als Eigentümerin dieser Spielstätte, vertreten durch die Magistratsabteilung 51, einen Pachtvertrag mit dem dort ansässigen Verein abschloss. Der Verein gründete im selben Jahr die oben genannte Sportstättenbetriebsgesellschaft, die für den Betrieb und somit auch u.a. für die Vermietung der gegenständlichen Sportstätte zuständig war.

Eine gänzliche oder nur teilweise Unterverpachtung (Weitervermietung) durch den Pächter war gemäß gegenständlichen Pachtvertrag nur nach vorangehender schriftlicher Zustimmung der Magistratsabteilung 51 gestattet. Laut Magistratsabteilung 51 wurde einer generellen Weitervermietung der oben genannten Sportstätte mündlich zugestimmt, eine schriftliche Zustimmung lag jedoch nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, künftig die Zustimmung zu einer vereinbarten allfälligen Weiterverpachtung bzw. Weitervermietung schriftlich zu dokumentieren.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 51

Empfehlung Nr. 1:

Künftig wären sämtliche vertraglichen Vereinbarungen im Förderungsakt abzubilden (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

In der Checkliste zur Antragsprüfung wurden unter dem Pkt. "vorhandene Unterlagen" die Prüfungsschritte "Zuschlag über die Durchführung" und "Vertragliche Vereinbarung für die Durchfüh-

nung" aufgenommen, um eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 2:

Bei Förderungen von Großveranstaltungen wären die jeweiligen Förderungsbeträge erst nach Vorliegen einer definitiven schriftlichen Zusage zur Durchführung einer Großveranstaltung oder einer entsprechenden Sicherstellung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auszubezahlen (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Seitens des Förderungsnehmers (American Football Bund Österreich) wurde am 17. Dezember 2012 die Zusage über die Durchführung der Veranstaltung schriftlich bestätigt. Die erste Rate der Förderung wurde daraufhin am 14. Februar 2013 ausbezahlt.

Die Magistratsabteilung 51 wird künftig die Auszahlung der Förderung erst nach Vorlage einer definitiven schriftlichen Zusage des internationalen Verbandes durchführen (s. Empfehlung Nr. 1).

Empfehlung Nr. 3:

Künftig wäre hinsichtlich der Antragsfristen auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinien zu achten (s. Pkt. 4.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 sieht in Ausnahmefällen von der strikten Einhaltung der Förderungsrichtlinien ab, um den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern die jeweiligen sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen. Diese Ausnahmefälle werden bereits schriftlich begründet und dokumentiert.

Empfehlung Nr. 4:

Bei schriftlichen Ausfertigungen bzw. bei Verträgen im Rahmen der Förderungsabwicklung wäre auf die rechtsgültige Zeichnung durch die vertretungsbefugten Organe der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers zu achten (s. Pkt. 4.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Diese Empfehlung wird bereits umgesetzt. Dieser Prüfungsschritt wurde auch bereits in die Checkliste für die Antragsprüfung aufgenommen.

Empfehlung Nr. 5:

Es wäre zu prüfen, ob die direkte Auszahlung von Förderungsbeträgen an eine nicht gemeinnützige GmbH anstelle eines antragstellenden gemeinnützigen Vereines oder Verbandes im Einklang mit den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 steht (s. Pkt. 4.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Gemäß dem Förderungsantrag und dem Gemeinderatsantrag stellt sich aus Sicht der Magistratsabteilung 51 zweifelsfrei dar, dass im Sinn der Förderungsrichtlinien der Förderungsnehmer der American Football Bund Österreich ist. Dieser hat sich zur Abwicklung und Umsetzung des Projektes einer für derartige Zwecke vom Verband gegründeten GmbH bedient. Auf diesen Umstand wurde im entsprechenden Antrag an den Gemeinderat explizit hingewiesen.

Empfehlung Nr. 6:

Auf die Transparenz und Dokumentation der Förderungsentscheidungen wäre zu achten. So sind die Antragsprüfung und die intern getroffenen Entscheidungen unter Beachtung des Vieraugenprinzips ausreichend zu dokumentieren (s. Pkt. 4.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Dieser Empfehlung wird bereits vollinhaltlich nachgekommen.

Empfehlung Nr. 7:

Für Förderungen, an denen zwei oder mehrere Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber beteiligt sind, wäre die Schaffung eines gemeinsamen Förderungsgremiums anzustreben. In diesem sollte ein unter den Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern akkordiertes Finanzierungs- und Abrechnungskonzept erstellt werden. In den Konzepten sollten u.a. die jeweiligen Förderungshöhen sowie die Abrechnungsmodalitäten entsprechend den jeweiligen Förderungsbedingungen festgelegt werden (s. Pkt. 4.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Unabhängig der Ergebnisse des Prüfungsberichtes werden bereits Gespräche mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport betreffend einer Optimierung der Koordination für die gesamte Förderungsabwicklung geführt.

Empfehlung Nr. 8:

Bei Förderungen durch mehrere Förderungsgeber wären die Bedingungen für eine aliquote Rückzahlung an die fördernden Gebietskörperschaften in die Förderungsvereinbarung aufzunehmen (s. Pkt. 4.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

In den bereits im Jahr 2014 überarbeiteten Förderungsrichtlinien wurde unter Pkt. 4 "Fördersumme" der Text "Die Höhe der Förderung darf die veranschlagte Finanzierungslücke des Vorhabens nicht übersteigen" aufgenommen.

In den bereits unter Empfehlung Nr. 7 angeführten Abstimmungsgesprächen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung

und Sport erfolgt eine weitere Optimierung der gemeinsamen Förderungsabwicklung bis hin zur Prüfung bzw. Abrechnung.

Empfehlung Nr. 9:

Die Abrechnungsfristen, insbesondere bei Veranstaltungen dieser Größenordnung, wären zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen (s. Pkt. 4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Anpassung der Förderungsrichtlinien wurde entsprechend der Empfehlung im Februar 2016 durchgeführt. In den Richtlinien unter Pkt. 5 "Abrechnung der Förderung" wurde folgender Satz ergänzt:

"Abhängig von der Größenordnung und der Komplexität des Projektes kann seitens der Magistratsabteilung 51 - Sportamt auch eine längere Abrechnungsfrist gewährt werden." Die Entscheidung zur Abweichung von der generellen Abrechnungsfrist wird in der Checkliste dokumentiert und der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer im Auszahlungsschreiben bekannt gegeben.

Empfehlung Nr. 10:

Künftig wäre bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ausschließlich die tatsächliche Endabrechnung einer Veranstaltung heranzuziehen (s. Pkt. 4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Der Empfehlung wird einerseits durch die unter Empfehlung Nr. 9 angeführte mögliche Verlängerung der Abrechnungsfrist und andererseits durch die unter Empfehlung Nr. 7 bzw. Nr. 8 erwähnte gemeinsame abgestimmte Abrechnungsprüfung nachgekommen.

Empfehlung Nr. 11:

Zur Verbesserung der Prüfung der Förderungsabrechnung wären standardisierte Prüfungsschritte festzulegen und die einzelnen Bearbeitungsschritte nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Pkt. 4.5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 wird die Erkenntnisse bzw. Ergebnisse der Abrechnungsprüfung künftig - in Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Projektes - in den Förderakten vertieft dokumentieren.

Empfehlung Nr. 12:

Die Prüfung von Förderungsabrechnungen wäre ausschließlich auf Basis einer vollständigen Belegaufstellung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben einer Veranstaltung vorzunehmen (s. Pkt. 4.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Diese Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Die Überprüfung der vorgelegten Abrechnung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung im Vergleich zur Kalkulation wäre zu vertiefen. Dabei sind auch bei höheren Abweichungen in den einzelnen Einnahmen- und Ausgabenkategorien Plausibilitätsprüfungen durchzuführen und die Abweichungsgründe zu dokumentieren (s. Pkt. 4.5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Der Empfehlung wird bereits nachgekommen, dementsprechend wurden auch die Online-Abrechnungsformulare abgeändert - die Summe der Einnahmen- und Ausgabenkategorien werden automatisiert errechnet. Dadurch lassen sich Abweichungen zum eingereichten Finanzierungsplan leichter feststellen. Bei größeren

Abweichungen (jedenfalls von mehr als +/- 10 %) ist seitens der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers eine Begründung vorzulegen.

Empfehlung Nr. 14:

Bei Förderungsabrechnungen, die im Detail erheblich vom Förderungsantrag abweichen, wären entsprechende Erläuterungen bzw. Ergänzungen von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer einzufordern (s. Pkt. 4.5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Siehe Empfehlung Nr. 13.

Empfehlung Nr. 15:

Beim Förderungsnehmer - American Football Bund Österreich - wäre die aktuelle Endabrechnung hinsichtlich der American Football EM 2014 der Spielklasse A anzufordern und auf eine rasche Klärung der Umsatzsteuerproblematik bei der GmbH, die im Eigentum des American Football Bundes Österreich steht, zu drängen (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Seitens der Magistratsabteilung 51 wurden am 2. Februar 2016 eine aktuelle Endabrechnung und die Klärung der Umsatzsteuerproblematik angefordert. Die entsprechende Prüfung der vorgelegten Unterlagen sollte demnächst in Abstimmung mit den anderen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern abgeschlossen sein.

Empfehlung Nr. 16:

Bei Förderungen von Veranstaltungen wäre die Umsatzsteuerproblematik bei Ticketerlösen bereits im Zuge der Antragsprüfung sowie bei der Abrechnungsprüfung zu berücksichtigen (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Zur angesprochenen steuerrechtlichen Problematik ist festzustellen, dass aufgrund der seit 1. Jänner 2016 klaren gesetzlichen Regelung des Umsatzsteuergesetzes im Hinblick auf Sportveranstaltungen der Steuersatz mit 13 % festgelegt ist.

Empfehlung Nr. 17:

Bei der Prüfung der Förderungsabrechnung wären auch die entsprechenden Jahresabschlüsse der Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer mit einzubeziehen (s. Pkt. 5.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Entsprechend der Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 werden einzelne Projekte gefördert. Daher wird bei der Abrechnungsprüfung das Augenmerk auf einen eventuellen Überschuss im Rahmen des Projektes gelegt (s. Empfehlung Nr. 8).

Empfehlung Nr. 18:

Künftig wäre die Zustimmung zu einer vereinbarten allfälligen Weiterverpachtung bzw. Weitervermietung schriftlich zu dokumentieren (s. Pkt. 5.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 setzt diese Empfehlung bereits vollinhaltlich um.

Empfehlungen an den American Football Bund Österreich

Empfehlung Nr. 1:

Die Abwicklung bzw. Vorgangsweise bei Großveranstaltungen wäre bereits vorab in den entsprechenden Verbandsgremien beschließen zu lassen. Dabei sollten sämtliche formellen Schritte beschlossen bzw. geregelt werden, wie z.B. jene, die im Zusammenhang mit der Antragstellung bei den jeweiligen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern und den jeweiligen Vertretungsbefugnissen stehen (s. Pkt. 2.2).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Bei allfällig künftig geförderten Vorhaben wären Änderungen umgehend schriftlich der Magistratsabteilung 51 bekannt zu geben (s. Pkt. 3.1.3).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Die Zeichnung von schriftlichen Ausfertigungen bzw. Verträgen wäre entsprechend den eigenen Statuten vorzunehmen (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Hinsichtlich des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes bei Ticketverkäufen im Amateurfußballbereich wäre eine rasche steuerliche Klärung bei den Finanzbehörden zu erreichen (s. Pkt. 5.1.1).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung ist hinfällig, da der Steuersatz für Sportveranstaltungen vom Gesetzgeber per 1. Jänner 2016 einheitlich mit 13 % festgelegt wurde.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die ausgesprochene Empfehlung bezieht sich auf den im Prüfungszeitraum anzuwendenden Umsatzsteuersatz und ist somit nicht hinfällig.

Empfehlung Nr. 5:

Die Entscheidung der Finanzbehörden über den im gegenständlichen Fall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bei Ticketverkäufen wäre unverzüglich allen förderungsgebenden Stellen bekannt zu geben (s. Pkt. 5.1.1).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass, wenn die GmbH offiziell bei der Finanzbehörde auf eine Klärung drängen würde, man davon ausgehen muss, dass die Finanzbehörde daraufhin auf einen anderen anzuwendenden Steuersatz entscheidet und daher die Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber definitiv keine Rückzahlung ihrer Förderungen erhalten werden.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von den Finanzbehörden festzulegende Umsatzsteuersatz ist unbeschadet allfälliger Rückzahlungen von Förderungsmitteln anzuwenden.

Empfehlung Nr. 6:

Alle förderungsgebenden Stellen wären über das Ergebnis der aktuellen Endabrechnung zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlung Nr. 7:

Künftig wäre bei der GmbH, die im Eigentum des American Football Bundes Österreich steht, darauf zu drängen, finanzielle Beschlüsse zwischen dem Verband und der GmbH, die auch Auswirkungen auf die Bücher bzw. den Jahresabschluss der GmbH haben, entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 5.1.3).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Bei der GmbH, die im Eigentum des American Football Bundes Österreich steht, wäre anzuregen, die Angemessenheit der Preise der angebotenen Leistungen in gewissen Zeitabständen zu prüfen. Dabei sollten Preisauskünfte am entsprechenden Markt eingeholt und diese entsprechend dokumentiert werden (s. Pkt. 5.2.1).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Jedoch muss angemerkt werden, dass die Umsetzung dieser Empfehlung zumindest eine zusätzliche Person in der Administration erfordern würde. Diese zusätzlichen Kosten würden zu Lasten des zur Verfügung stehenden organisatorischen Budgets gehen.

Empfehlung Nr. 9:

Bei der GmbH, die im Eigentum des American Football Bundes Österreich steht, wäre anzuregen, in Hinkunft auch bei langjährigen und bekannten Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern schriftliche Verträge insbesondere zur besseren Nachvollziehbarkeit der Gebarung und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten abzuschließen (s. Pkt. 5.2.2).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Die Beauftragung der Leistungserbringung durch die Werbeagentur von den Verbandsgremien wäre genehmigen zu lassen und zu dokumentieren. Dies insbesondere deshalb, da im gegenständlichen Fall eine Personengleichheit zwischen dem Geschäftsführer der GmbH, die im Eigentum des American Football Bundes Österreich steht, und dem Geschäftsführer der Werbeagentur vorlag (s. Pkt. 5.3.1).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Bei In-sich-Geschäften wären zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Vergleichsangebote vor Beauftragung einzuholen und für die Leistungserbringung schriftliche Verträge abzuschließen (s. Pkt. 5.3.2).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Bei In-sich-Geschäften wäre das Vieraugenprinzip bei der GmbH, die im Eigentum des American Football Bundes Österreich steht, zu gewährleisten. So sind die Vertragsunterzeichnung und die Anweisung der jeweiligen Rechnungsbeträge durch eine nicht direkt beteiligte Person und/bzw. im Vieraugenprinzip sicherzustellen (s. Pkt. 5.3.3).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Bei der GmbH, die im Eigentum des American Football Bundes Österreich steht, wäre eine Verbesserung der Dokumentation bei der Rechnungsüberprüfung anzuregen. So sollte das dabei praktizierte Vieraugenprinzip auch für Dritte nachvollziehbar sein (s. Pkt. 5.4.2).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Jedoch muss angemerkt werden, dass das vom Stadtrechnungshof Wien geforderte Vieraugenprinzip - wenn auch für Dritte nicht nachvollziehbar - immer angewendet wurde.

Empfehlung Nr. 14:

Im Sinn der Gebarungssicherheit wäre für den Fall einer erneuten Beauftragung der GmbH, die im Eigentum des American Football Bundes Österreich steht, bei dieser das Vieraugenprinzip sicherzustellen. So wäre ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch eine weitere Person anzustreben (s. Pkt. 5.4.3).

Stellungnahme des American Football Bundes Österreich:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2016